Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

12	**Erläuterungen zu § 19 - Erträge aus beweglichem Vermögen**	3
12.1	Erträge aus rückkauffähiger Kapitalversicherung (Lebensversicherung) mit Einmalprämie	3
12.1.1	Begriff und Unterscheidung Steuerbarkeit von Leistungen aus Lebensversicherungen	3
12.1.2	Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen	3
12.1.3	Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen	3
12.1.4	Steuerbarkeit von Leistungen aus Lebensversicherungen	4
12.2	Teilbesteuerung der Einkünfte aus den Beteiligungen des Privatvermögens	5
12.2.1	Allgemeines	5
12.2.2	§ 19 Abs. 2 StG im Überblick (ab Steuerperiode 2012)	6
12.2.3	Hinweis: Direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2009)	6
12.3	Kapitaleinlageprinzip (ab Steuerperiode 2011)	6
12.3.1	Direkte Bundessteuer	6
12.3.2	Kantons- und Gemeindesteuern (Kanton Zug)	7

12 Erläuterungen zu § 19 - Erträge aus beweglichem Vermögen

12.1 Erträge aus rückkauffähiger Kapitalversicherung (Lebensversicherung) mit Einmalprämie

12.1.1 Begriff und Unterscheidung Steuerbarkeit von Leistungen aus Lebensversicherungen

Bei den rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie handelt es sich um Versicherungsprodukte, bei welchen die gesamte Prämie statt in jährlichen Raten bereits zu Beginn der Laufzeit des Versicherungsvertrages einbezahlt wird. Es ist zu unterscheiden zwischen rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie die der Vorsorge dienen und solchen, die nicht der Vorsorge dienen.

Hinweis:
Bei der Auszahlung der Versicherungsleistung kann der Versicherungsnehmer zwischen Kapital und Rentenleistung wählen. Wählt er statt der Kapitalauszahlung eine Rente, erfolgt dies in der Regel auf Grund eines neuabgeschlossenen Rentenvertrags. Es gibt die Möglichkeit einen Rentenvertrag auf Zeit oder auf Lebzeiten abzuschliessen. Zur Besteuerung siehe § 21 StG (Einkünfte aus Vorsorge).

12.1.2 Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen

Ausbezahlte Beträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf sind steuerfrei, wenn sie der Vorsorge dienen (§ 19 Bst. a StG und Art. 20 Bst. a DBG).

Der Vorsorge dienen Versicherungen, wenn

- die Auszahlung nach dem vollendeten 60. Altersjahr erfolgt,
- das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre bestand,
- der Vertrag vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen wird.

Damit eine Kapitalversicherung der Vorsorge dient, muss auch ein Risikokapital bei Todesfall mitversichert sein.

Für Versicherungen mit Vertragsabschluss ab dem 1.1.1999 müssen die drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein.

Versicherungen mit Vertragsabschluss vor dem 1.1.1999 sind bei den Kantons- und Gemeindesteuern steuerfrei (§ 236 StG).

Bei der direkten Bundessteuer müssen die Versicherungen mit Vertragsabschluss vom 1.1.1994 bis 31.12.1998 die ersten beiden Bedingungen kumulativ erfüllen, damit sie steuerfrei bleiben (Art. 205 a Abs. 2 DBG).

Stirbt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Police ist das ausbezahlte Todesfallkapital steuerfrei.

Damit eine Kapitalversicherung der Vorsorge dient, muss auch ein Risikokapital bei Todesfall versichert sein. Es darf sich also nicht um reine Sparversicherungen bzw. um verkappte Anlagegeschäfte handeln. Solche «Versicherungsprodukte» werden von ausländischen Gesellschaften vor allem aus dem Fürstentum Liechtenstein und aus Deutschland angeboten.

12.1.3 Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen

Vermögensanfälle aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind nur im Erlebensfall oder bei Rückkauf steuerbar.

Besteuert wird die Differenz zwischen der vom Versicherungsnehmer eingezahlten Einmalprämie und der ausbezahlten Versicherungsleistung (inkl. Überschussanteile). Eine privilegierte Besteuerung ist nicht möglich.

12.1.4 Steuerbarkeit von Leistungen aus Lebensversicherungen

A. Rückkaufsfähige Versicherung mit periodischen Prämien

B. Rückkaufsfähige Versicherung mit Einmalprämie

C. Nicht rückkaufsfähige Versicherung (Risikoversicherung)

Tabelle: Steuerbarkeit von Leistungen aus Lebensversicherungen		
Art und Form der Leistungen	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Lebensversicherungen		
A. Rückkaufsfähige Versicherung mit periodischen Prämien (Gemischte Versicherung, nicht aus Säule 2 + 3 a)		
Kapitalleistung		
– Tod – Alter – Rückkauf	Steuerfrei (§ 23 Bst. d StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. b DBG)
B. Rückkaufsfähige Versicherung mit Einmalprämie (nicht aus Säule 2 + 3 a)		
Kapitalleistungen		
– Tod / Invalidität	Steuerfrei (§§ 23 Bst. d + 19 Bst. a StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. b + 20 Abs. 1 Bst. a DBG)
– Alter / Rückkauf		
Abschluss der Kapitalversicherung	Auszahlungszeitpunkt:	
	2001 und später	2001 und später
Vor dem 1. Januar 1994	Steuerfrei (§ 236 StG)	Steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestes 5 Jahre gedauert hat oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat. (Art. 205 a Abs. 1 DBG)

Tabelle: Steuerbarkeit von Leistungen aus Lebensversicherungen		
Vom 1.1.1994 bis 31.12.1998	Steuerfrei (§ 236 StG)	Steuerfrei, sofern bei Auszahlung kumulativ erfüllt sind: – min. 5-jährige Laufzeit – Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr (Art. 205 a Abs. 2 DBG)
Ab 1. Januar 1999	Steuerbar (§ 19 Bst. a StG) Steuerfrei, sofern der Vorsorge dienend. Als der Vorsorge dienend gilt eine Kapitalversicherung, sofern bei der Auszahlung kumulativ erfüllt sind: – min. 5-jährige Laufzeit; – Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr; – Begründung des Vertragsverhältnisses vor dem 66. Altersjahr.	Steuerbar (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) Steuerfrei, sofern der Vorsorge dienend. Als der Vorsorge dienend gilt eine Kapitalversicherung, sofern bei der Auszahlung kumulativ erfüllt sind: – min. 5-jährige Laufzeit; – Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr. – Begründung des Vertragsverhältnisses vor dem 66. Altersjahr.
C. Nicht rückkaufsfähige Versicherungen (Risikoversicherung)		
Kapitalleistungen		
– Tod / Invalidität	Steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b + 38 DBG)
Rente		
– Tod / Invalidität	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. b)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b + 38 DBG)

12.2 Teilbesteuerung der Einkünfte aus den Beteiligungen des Privatvermögens

12.2.1 Allgemeines

Früher war die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern des Kantons Zug in § 35 Abs. 4 StG geregelt (Teilbesteuerungsverfahren). Infolge der bei der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2011 angenommenen Revision des Steuergesetzes wurde diese Gesetzesbestimmung (§ 35 Abs. 4 StG) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt sind für die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bereich der zugerischen Einkommenssteuern die folgenden beiden neuen Gesetzesbestimmungen zu beachten:

– § 18 ter StG (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens), und
– § 19 Abs. 2 StG (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens).

Übersicht: Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer(Kantons- und Gemeindesteuern, Steuerperiode 2012 - 2022)	
Kanton Zug	Reduktion um 50 % (Teilbesteuerung)
	§ 19 Abs. 2 StG

12.2.2 § 19 Abs. 2 StG im Überblick (ab Steuerperiode 2012)

In Anwendung von § 19 Abs. 2 StG sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

12.2.3 Hinweis: Direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2009)

Beteiligungen, die mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, gelten als qualifizierte Beteiligungen und unterliegen bei der direkten Bundessteuer der Teilbesteuerung (vgl. Art. 20 Abs. 1 bis DBG). Detaillierte Angaben zur Teilbesteuerung von Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen finden sich im Kreisschreiben Nr. 22 vom 16. Dezember 2008 (mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009).

– vgl. www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben,[1] 1-022-D-2008-d.

Übersicht: Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer (direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2009 - 2022)		
	StP 2009 - 2019	**StP ab 2020**
Bund	Reduktion um 40 % (Teilbesteuerung)	Reduktion um 30 % (Teilbesteuerung)
	Art. 20 Abs. 1 bis DGB (Beteiligung im Privatvermögen)	Art. 20 Abs. 1 bis DGB (Beteiligung im Privatvermögen)

12.3 Kapitaleinlageprinzip (ab Steuerperiode 2011)

12.3.1 Direkte Bundessteuer

Die Unternehmenssteuerreform II, welche seit dem Jahr 2009 schrittweise eingeführt wird, will eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen erreichen.

Auf diesem Hintergrund wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Inhabern der Beteiligungsrechte in Art. 20 Abs. 3 und Art. 125 Abs. 2 DBG sowie in Art. 5 Abs. 1 bis VStG neu geregelt.

Gemäss Art. 20 Abs. 3 DBG wird die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Art. 20 Abs. 4 DBG bleibt vorbehalten (vgl. auch

[1] https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-kreisschreiben.html

Art. 20 Abs. 5-7 DBG; eingefügt durch das Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung, in Kraft seit dem 1. Januar 2020).

Als Kapitaleinlagen im Sinne von Art. 20 Abs. 3 DBG gelten Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, welche nach dem 31.12.1996 direkt von Inhabern der Beteiligungsrechte geleistet wurden und in der Handelsbilanz der empfangenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verbucht und offen ausgewiesen sind.

Detaillierte Angaben zum Kapitaleinlageprinzip sind dem Kreisschreiben Nr. 29 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9. Dezember 2010 und dem Kreisschreiben Nr. 29a der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9. September 2015 (im Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben[2], 1-029-DV-2010-d bzw. 1-029a-DVS-2015d) zu entnehmen.

12.3.2 Kantons- und Gemeindesteuern (Kanton Zug)

Das Kapitaleinlageprinzip ist in Art. 7 b StHG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 eingeführt worden. Diese Gesetzesbestimmung gilt als eine zwingende Bestimmung der Unternehmenssteuerreform II und entfaltet daher bereits ab dem Jahr 2011 auch im Kanton Zug ihre Wirkung (vgl. Art. 72 h Abs. 2 StHG).

Infolge der bei der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2011 angenommenen Revision des Steuergesetzes wurde in § 19 Abs. 3 StG die zwingende Vorschrift von Art. 7b StHG in das kantonale Steuergesetz übernommen. Der Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip hat zur Folge, dass die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital steuerfrei ist. Vorbehalten bleibt § 19 Abs. 4 StG (vgl, auch § 19 Abs. 5-7 StG; mit Wirkung ab der Steuerperiode 2020).

[2] https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-kreisschreiben.html